

Maisinger-Schlucht-Straße 6
82319 Starnberg
Tel. (0 81 51) 5 55 10-0
Fax (0 81 51) 5 55 10-10
Handy (01 71) 7 61 97 68
www.wasserwerk-starnberg.de

Antrag auf vorübergehenden Wasserbezug über einen Bauwasserzähler
Per E-Mail an buchhaltung.wasserwerk@starnberg.de

Ich beantrage nach der Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg und den folgenden Bedingungen eine befristete Wasserentnahme aus dem städtischen Wasserrohrnetz.

Bedingungen für den Antragsteller und Kostenträger:

1. Sicherheitsleistung für Bauwasserzähler 300,-- € zu überweisen an:
Bankverbindung: IBAN: DE05 7025 0150 0010 5846 96 KSK München-Starnberg BIC: BYLADEM1KMS
(**Achtung:** Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe des Bauwasserzählers mit der Leihgebühr und dem Wasserverbrauch verrechnet.)
2. Leihgebühr für Bauwasserzähler pro angefangenen Monat 6,50 € netto.
3. Verbrauchsgebühr für Bauwasser 1,79 € netto pro Kubikmeter
4. Antragsteller und Kostenträger haften als Gesamtschuldner für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung sowie für alle Schäden, die infolge der Wasserentnahme entstehen.
5. Einbau erfolgt erst nach Zahlungseingang der Kautions.

Straße, Hs. Nr.: _____

Gemarkung/Ort. _____

SIL Nr.:

Maßnahme/Zweck: _____

Antragsteller: _____

Rechnungsanschrift, Kostenträger: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail: _____

Starnberg, _____

EMPFANGSBESTÄTIGUNG (vom Wasserwerk auszufüllen!!)

Ich habe den Bauwasserzähler

Nr. _____ Zählerstand: _____ geeicht bis _____ am _____ erhalten.

zusätzliche Bemerkungen: _____

Ich habe das Hinweisblatt erhalten und verpflichte mich die darin enthaltenen Angaben zu beachten.

Unterschrift des Bauherrn / der Firma

Unterschrift Wasserwerk

Hinweisblatt zur Nutzung eines Bauwasserzählers

Für die Bauwasserabgabe gelten die Bestimmungen des § 17 der Wasserabgabegesetz. Die Gebühren werden mit dem Bauwasserantrag festgelegt. Die Zählergröße beträgt, wenn nicht anders vereinbart, QN 2,5.

Der Abnehmer von Bauwasser ist u.a. verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er dem Wasserwerk Starnberg alle Kosten wegen Beschädigung und Verlust des Zählers und der Anlagen zu erstatten.

Für die Unterbringung der Zähleranlage ist ein Schacht mit Betonringen, Steigeisen und Abschlussdeckel von mindestens 1,0 m Durchmesser vom Auftraggeber zu erstellen. Wird Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Zählers entnommen, so ist das Wasserwerk Starnberg - abgesehen davon, dass es Strafanzeige erstatten kann - berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges den Wasserverbrauch zu schätzen und nach dieser Schätzung zu berechnen.

Bei Abhandenkommen eines Bauwasserzählers ist die Leihgebühr (siehe Pkt.2 des Antrages) bis zum Tag der schriftlichen Verlustanzeige des Antragstellers an das Wasserwerk Starnberg fällig. Der Verbrauch an Bauwasser wird zu ihren Lasten geschätzt.

Bei Nichtbeachtung der Auflagen für den Bauwasserbezug wird das Wasserwerk Starnberg ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung einstellen. Sobald der Bauwasseranschluss nicht mehr benötigt wird, ist der Anschluss schriftlich bei der Verwaltung des Wasserwerkes Starnberg abzumelden oder auf Antrag in einen Hauswasseranschluss umzuwandeln.